

Burghexen



Schwandorf

seit 1978

Satzung der Burghexen Schwandorf



seit 1978

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Burghexen Schwandorf“ und hat den Sitz in Schwandorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttlingen einzutragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, in Schwandorf die volkstümliche und ortsübliche Fasnachtsbräuche gemeinsam mit dem Narrenverein Schwandorf zu pflegen und dies der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, nahe zu bringen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Sämtliche Einnahmen des Vereins und alle an ihn geleisteten Spenden sind zur Erfüllung des Satzungszweckes zu verwenden.
3. Politische, kommerzielle, rassische und religiöse Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Hästrägern), passiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jeder sein, der gewillt ist, die Satzung des Vereins zu beachten und zu befolgen. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen, passive und fördernde Mitglieder auch Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
3. Entsprechend der Entstehung der Burghexen (Ursprung aus der KLJB), erklärt sich das besondere Interesse des Vereins an jungen Mitgliedern im Alter ab 16 Jahren (hier nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) und jungen Erwachsenen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt des schriftlichen Beitritts gegenüber dem Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Eintritt seine genaue Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
6. Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend, insbesondere hinsichtlich der Belange und des Ansehens des Vereins verhalten hat, oder wenn es gegen die Vereinssatzung, die Häordnung oder die Narrenordnung verstoßen hat.
7. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein.

§4

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die Generalversammlung
2. Die Organe und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§5

1. Der Hexenrat (Vorstand) besteht aus 4 Mitgliedern
 - a) 1. Vorstand (Hexenmeister)
 2. Vorstand
 3. Kassierer
 4. Schriftführer
2. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand leitet den Verein; er hat sich hierbei an die Vereinssatzung und an die Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstandschaft zu halten.
4. Der 2. Vorstand hat den 1. Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Falle seiner Verhinderung zu vertreten.
5. Der Kassierer hat die Aufgabe die festgelegten Mitgliedsbeiträge sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß in einem Kassenbuch zu verbuchen. Ausgaben, die im Interesse des Vereins liegen, kann der 1. Vorstand zusammen mit dem Kassierer bis zu einer Höhe von 250 Euro vornehmen. Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, sind von der Vorstandschaft zu beschließen.
6. Der Schriftführer führt über die Beschlüsse der Generalversammlung, der Mitgliederversammlung, sowie dem Narrengeschehen Protokoll.
7. Die Vorstandschaft hat bestimmte Funktionen auszuüben, die in der Vorstandschaft beraten und übertragen werden.
8. Der 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand beruft in Absprache der Vorstandschaft die Sitzung sowie die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung ein.
9. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§6

Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Der 1. Vorstand und der Kassierer werden versetzt mit dem 2. Vorstand und dem Schriftführer gewählt.

§7 Generalversammlung

1. Alljährlich findet am Freitag nach dem 11.11. eine Generalversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn die Vorstandschaft es für notwendig erachtet oder wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.
3. Die Einberufung zur Generalversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch ortsübliche Bekanntgabe, mindestens eine Woche vorher unter der Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung der Generalversammlung hat zu enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorstands
 - b) Bericht des Schriftführers
 - c) Bericht des Kassierers
 - d) Bericht des Kassenprüfers
 - e) Entlastung der Vorstandschaft
 - f) Wahlen
 - g) Wünsche und Anträge

Sonstige Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens einen Tag vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingegangen sind.

5. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die als Kassenprüfer zu wählenden Vereinsmitglieder dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Sie haben die Aufgabe, jeweils vor der Generalversammlung die Prüfung des Kassenbuchs zurück bis zur letzten Kassenprüfung vorzunehmen und in der Generalversammlung zu berichten.
7. Wahlen werden, soweit mehrere Wahlvorschläge vorliegen, oder auf Antrag geheim durchgeführt.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
2. Die Erhebung der Beiträge erfolgt jährlich.

§9 Kosten und Tragen des Narrenhäses

1. Jedes aktive Mitglied trägt die Kosten für sein Häs und Zubehör selbst.
2. Jeder Hästräger, der an Narrentreffen und Umzügen, an denen der Verein mitwirkt teilnimmt, hat das komplette Narrenhäs zu tragen.
3. Im übrigen gilt für Hästräger die besondere Narren- und Häsordnung.

§10 Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden nur durch den Beschluß der Vorstandschaft vorgenommen und verliehen.

§11 Zweckbindung des Vermögens

1. Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Erträge aus Veranstaltungen, Zahlungen und Leistungen des Vereins, Spenden usw.) sind für den genannten gemeinnützigen Zweck gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diesen Zweck zu verwenden. Über die Verwendung ist Rechnung zu legen. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Auslagenersatz begünstigt werden.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluß bedarf einer Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuhausen ob Eck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Gemeindeteil Schwandorf zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.